



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den Präsidenten der
Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Hamburg
Dr. Christian Lemke

Amt für Justizvollzug und Recht
- Der Amtsleiter -

Per E-Mail:
info@rak-hamburg.de

Hamburg, 8. Juni 2020

Corona-Epidemie: Maßnahmen im Hamburgischen Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie im Anschluss an meine früheren Schreiben über den Stand der Maßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten informieren. Wie in der Vergangenheit bitte ich um Weitergabe an Ihre Mitglieder.

Nachdem im öffentlichen Leben in vielen Bereichen Einschränkungen schrittweise wieder aufgehoben werden, halten wir es auch für den besonders empfindlichen Bereich des Justizvollzugs für vertretbar, angesichts der weiterhin auf niedrigem Niveau liegenden Zahlen der Neuinfektionen weitere Maßnahmen wieder zuzulassen. Sollte sich die Lage wieder verschlechtern, werden wir die jeweiligen Entscheidungen allerdings wieder auf den Prüfstand stellen müssen.

Über die in meinem letzten Schreiben erläuterte Wiederzulassung zweckgebundener Ausgänge für Gefangene der JVA Glasmoor und der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt hinaus sind mittlerweile auch die folgenden Lockerungen zweckgebunden wieder möglich, wobei Weisungen erteilt werden, um das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus während der Lockerung zu minimieren:

- Geeigneten Gefangenen der JVA Glasmoor und der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt kann ein Sozialausgang von einmal wöchentlich bis zu 12 Stunden gewährt werden. Ab dem 5. Juni 2020 sind darüber hinaus Freistellungen mit einer Übernachtung außerhalb der Anstalt möglich.
- Bei geeigneten Gefangenen und Untergebrachten des geschlossenen Vollzugs werden grundsätzlich wieder zweckgebundene Begleitausgänge mit Anstaltsbediensteten, Mitarbeitern des Übergangsmanagements oder Überleitungsmanagements, Pastoren oder anderen Personen, die beruflich Gefangene oder Untergebrachte betreuen, zugelassen. Ehrenamtliche, freie Vollzugshelfer oder Familienangehörige kommen vorerst nicht als Begleitpersonen in Frage. Das Ziel der Ausführung bzw. des Begleitausgangs soll grundsätzlich im Freien liegen. Längere Aufenthalte in geschlossenen Räumen, insbesondere der Besuch Familienangehöriger in Wohnungen, sollen nicht erfolgen.

Die Zweckbindung in den vorgenannten Fällen ist etwa gegeben, wenn die Lockerung zur Pflege sozialer Kontakte oder zu religiösen Zwecken erfolgt bzw. der Entlassungsvorbereitung, Rechtsanwaltsbesuchen, Vorstellungsgesprächen, externen Therapien, Arztbesuchen oder der Wahrnehmung von Behördenterminen dient.

Zum Monatsanfang hat die Teilanstalt für Jugendarrest ihren Betrieb in eingeschränktem Umfang wieder aufgenommen.

Externe Träger sowie ehrenamtlich Tätige sind in den Anstalten grundsätzlich wieder zugelassen, allerdings können derzeit noch keine Gruppenangebote stattfinden.

Voraussichtlich ab Mitte Juni wird die Staatsanwaltschaft Personen, denen Strafausstände gewährt wurden, schrittweise zum (Wieder-)Antritt des Vollzugs ihrer Freiheitsstrafen laden, beginnend mit Personen, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen und Personen, die sich vor der Unterbrechung bereits im Freigang befanden.

Mit freundlichen Grüßen

